



An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Klosterstraße 7
4021 Linz

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für das Oö. ProstG

Der *Klagsverband* bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Oö Prostitutionsgesetzes und bittet um Berücksichtigung folgender Stellungnahme, die unter Beteiligung von aktiven Sexdienstleisterinnen und der Beratungsstelle *SOPHIE-Bildungsraum für Prostituierte* entstanden ist:

1. Allgemeine Anmerkungen

Vorab wird angemerkt, dass die Ersetzung der bisherigen Regelungen im Oö. Polizeistrafgesetz durch ein **eigenes Gesetz begrüßt wird**, da es sich nicht nur um polizeiliche Überwachung, sondern um Ausübungsvorschriften handelt, die ihren Schwerpunkt in der Schaffung eines menschenwürdigen Arbeitsumfeldes haben sollten.

1.1 Sexuelle Dienstleistungen statt Prostitution

Der Begriff der Prostitution wird umgangssprachlich und in Gesetzen sehr unterschiedlich verwendet. Außerdem ist er moralisch, religiös und kulturell stark aufgeladen, sodass eine sachliche Diskussion über dieses Thema sehr schwierig ist. Die Zielsetzung der bestehenden Prostitutionsgesetze und Landespolizeigesetze zielt eher auf ein Verbot der Prostitution als auf einen fairen und klaren Rahmen für die Erbringung sexueller Dienstleistungen.

Deshalb regt der *Klagsverband* an, den Begriff „Prostitution“ durch den neutralen Ausdruck „sexuelle Dienstleistungen“ zu ersetzen, der in der Folge auch in dieser Stellungnahme verwendet wird.

Gerade neue Tätigkeitsfelder, die nicht in das klassische Konzept der „Prostitution“ fallen, lassen sich leichter unter sexuelle Dienstleistungen subsumieren. Dazu zählen neben den im Entwurf genannten „erotischen Massagen“ auch Dienstleistungen, die meist als „Sexualassistenz“¹ bezeichnet werden. Während es etwa in Deutschland und der Schweiz einen klaren rechtlichen Rahmen zu geben scheint, steckt die österreichische Diskussion noch in den Kinderschuhen². Erste Ausbildungsgänge gibt es in Österreich bereits³. Es steht jedenfalls fest, dass Sexualassistenz einen Beitrag zur Verwirklichung des Rechts auf sexuelle

¹ Vgl etwa <http://de.wikipedia.org/wiki/Surrogatpartnerschaft>

² <http://www.alphanova.at/media/Tagungsunterlagen.pdf>

³ <http://www.gleichgestellt.at/index.php?id=3591>



Selbstbestimmung im Sinn des Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) leisten kann.

Der *Klagsverband* regt daher an, im Rahmen der gesetzlichen Neubestimmung der sexuellen Dienstleistungen die internationale Rechtslage zu diesem Thema zu erheben und eine offene Diskussion zu initiieren, um die Meinungen und Interessen der betroffenen Einzelpersonen und SexdienstleisterInnen zu berücksichtigen.

1.2 Ein sicherer Rechtsrahmen für die Ausübung sexueller Dienstleistungen

Der Entwurf besteht aus einer Vielzahl von Verbotsnormen, es fehlen aber durchwegs Bestimmungen aus denen sich ableiten ließe, in welcher Art und wo sexuelle Dienstleistungen im Rahmen dieses Gesetzes angeboten werden dürfen. Selbst die eingeräumten Rechte sind teilweise nur zeitlich beschränkt bzw. können rasch entzogen werden.

Die Ermessensspielräume, die den Behörden eingeräumt werden, erfüllen unserer Meinung weitgehend nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots des Art 18 B-VG.

Daher regen wir an, neben Verbotsnormen auch ausdrückliche Bestimmungen aufzunehmen, wo und wie sexuelle Dienstleistungen angeboten werden können, ohne fürchten zu müssen, ein rechtswidriges Verhalten zu setzen. Insbesondere das - faktisch - generelle Verbot der Anbahnung sexueller Dienstleistungen an öffentlichen Orten zwingt SexdienstleisterInnen in Bordelle oder Laufhäuser und beschneidet dadurch ihre Möglichkeiten, selbstbestimmt zu arbeiten.

1.3 Stärkung der Rechte von SexdienstleisterInnen

§ 1 des Entwurfs bestimmt, dass dieses Landesgesetz die Ausübung der Prostitution regeln soll. Damit muss der Entwurf die Freiheit der Erwerbstätigkeit im Sinne des Art 6 Abs 1 Staatsgrundgesetz (StGG) sicherstellen. Die jüngere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) lässt gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit nur unter zwei Voraussetzungen zu. Die Beschränkung muss ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen und die beschränkende Maßnahme muss ein zur Verfolgung dieses öffentlichen Interesses taugliches und adäquates Mittel sein⁴.

Im vorliegenden Entwurf sind die Ausübungsregeln für sexuelle Dienstleistungen sehr einseitig. So existieren sehr viele Verbote, die es fast unmöglich machen im Vorhinein festzustellen, welches Verhalten rechtmäßig ist. Im Gegensatz fehlen Bestimmungen, die ErbringerInnen von sexuellen Dienstleistungen gegenüber KundInnen, Bordellen,... absichern, völlig.

Weiters wird bei den Strafbestimmungen nicht immer darauf geachtet, wer schutzbedürftig ist. Strafbestimmungen für Minderjährige sind generell abzulehnen!

⁴ Vgl Walter - Mayer, Bundesverfassungsrecht Rz 1386



Die Ausübungsregeln müssen im Ergebnis einen klaren Bereich festlegen, innerhalb dessen die Ausübung sexueller Dienstleistungen gefahrlos möglich ist. Innerhalb dieses gesetzlich erlaubten und geschützten Bereichs muss der Schutz der ErbringerInnen von sexuellen Dienstleistungen im Vordergrund stehen.

Der *Klagsverband* regt daher an, die Negativliste des § 3 zu überprüfen, Doppelt- und Mehrfachverbote zu beseitigen und auf ein sachlich gerechtfertigtes Minimum zu beschränken. Daneben sollte eine Positivliste klare Anhaltspunkte liefern, wo und in welcher Weise sexuelle Dienstleistungen rechtlich korrekt und ohne Angst vor Bestrafung erbracht werden können.

In diesem Zusammenhang sind auch die Strafbestimmungen des § 17 zu überdenken. Bestimmungen, die zu einer Bestrafung etwa von Minderjährigen oder sexuell ausgebeuteter Frauen führen, sollten dringend gestrichen bzw auf den sachlich gerechtfertigten Anwendungsbereich konzentriert werden.

Die zivilrechtliche Durchsetzbarkeit von Verträgen über sexuelle Dienstleistungen gehört ebenfalls zu den Minimalrechten, die sich aus der Ausübung einer rechtlich geregelten und erlaubten Tätigkeit ergeben müssen (siehe dazu unten 1.4)!

1.4 Pflichten für KundInnen

Der vorliegende Entwurf verpflichtet ausschließlich SexdienstleisterInnen und BetreiberInnen von Bordellen oder Laufhäusern, nicht aber KundInnen.

Insbesondere sollte KundInnen die Inanspruchnahme von Hausbesuchen, wenn Minderjährige in der Wohnung anwesend sind, verboten werden. Die KundInnen wissen, wer sich in ihrer Wohnung aufhält, deshalb sollte sich das Verbot an sie richten. Zuwiderhandeln sollte auch bestraft werden.

1.5 Ausdrückliche Regelung, dass die Erbringung sexueller Dienstleistungen Gegenstand eines gültigen zivilrechtlichen Vertrag darstellen kann

Da der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer Entscheidung⁵ Verträge, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zum Inhalt haben, als sittenwidrig angesehen hat, besteht die widersprüchliche Situation, dass die Ausübung dieser Dienstleistungen zwar gesetzlich geregelt wird, rechtlich aber nicht gültiger Gegenstand eines Vertrags sein kann.

Die Zulässigkeit von Verträgen, die sexuelle Dienstleistungen zum Inhalt haben, kann im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Zivilrecht“ vom Bundesgesetzgeber geregelt werden. Bei Anpassung der strafrechtlichen Bestimmungen (dirigierende Zuhälterei gemäß § 216 Abs 2 3. Fall StGB) könnten im Rahmen des Kompetenztatbestands „Arbeitsrecht“ auch

⁵ 3 Ob 516/89



Arbeitsverhältnisse über sexuelle Dienstleistungen abgeschlossen. In diesem Fall wäre auch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz anwendbar.

Da sexuelle Dienstleistungen überwiegend von Frauen – und in der Gruppe der Frauen von vielen Migrantinnen – erbracht werden, stellt die Sittenwidrigkeit von Verträgen über sexuelle Dienstleistungen eine verbotene Diskriminierung beim Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne der Antirassismus-Richtlinie⁶ und der Gleichbehandlungs-Richtlinie⁷ dar.

Die Oö Landesregierung wird daher aufgefordert anzuregen, dass der Bundesgesetzgeber die Zulässigkeit von Verträgen über sexuelle Dienstleistungen ausdrücklich regelt, oder zu prüfen, ob das Land Oberösterreich im Rahmen des Art 15 Abs 8 zur Erlassung einer solchen Bestimmung ermächtigt ist.

1.6 Berücksichtigung des Arbeitsberichts des ExpertInnenkreises „Prostitution“

Das Land Oberösterreich war sehr aktiv an der Erstellung eines Arbeitsberichts des ExpertInnenkreises „Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel beteiligt. Dieser wurde im Juni 2008 unter dem Titel „Prostitution in Österreich: Rechtslage, Auswirkungen Empfehlungen. Maßnahmekatalog für eine (arbeits- und sozial-)rechtliche Absicherung von Personen, die in der Prostitution arbeiten“ veröffentlicht⁸.

Der Arbeitsbericht spricht eine Vielzahl von Unstimmigkeiten an, die sich daraus ergeben, dass sexuelle Dienstleistungen zwar landesgesetzlich reglementiert sind, aber arbeits- und strafrechtlich faire Arbeitsbedingungen nicht möglich sind. Auch im vorliegenden Entwurf werden diese Widersprüche fortgeschrieben. Einige Regelungen teilen Pflichten in der Weise zu, wie sie zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen üblich und angemessen sind. Da aber SexdienstleisterInnen keine Arbeitsverhältnisse abschließen können, werden ihnen die vollen Pflichten, aber keine Rechte zuerkannt. Diese Vorgehensweise ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte grundsätzlich überdacht werden!

Der Bericht bietet eine Vielzahl an Vorschlägen, die eine Besserstellung von Menschen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, dienen könnten. In seinem Bereich sollte der vorliegende Entwurf diese Vorschläge aufnehmen und umsetzen.

Darüber hinaus fordert der Klagsverband die Oö Landesregierung auf, die nötigen straf- und arbeitsrechtlichen Änderungen vom Bundesgesetzgeber einzufordern, die für einen umfassenden Schutz von ErbringerInnen sexueller Dienstleistungen nötig sind.

⁶ RL 2000/43/EG

⁷ RL 2006/54/EG

⁸ <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=31425>



2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Geltungsbereich gemäß § 1

Zur Ablehnung des Begriffs „Prostitution“ siehe die Anmerkungen zu § 2 Z 1 unter 2.2.1. Die punktuelle Erwähnung von Live- oder Videopeepshows erscheint willkürlich. Gerade im Hinblick auf die Definition des § 2 Z 2 bleibt so eine große Unsicherheit, wie Dienstleistungen behandelt werden sollen, deren sexueller Charakter unterschiedlich beurteilt werden soll. Das gilt nicht nur für „erotische Massagen“, sondern etwa auch für die Tätigkeit von Dominas oder Handlungen ohne körperliche Berührung und ohne Austausch von Körperflüssigkeiten.

Darüber hinaus sollte im Abs 1 ergänzt werden, dass dieses Landesgesetz die Arbeitssicherheit von SexdienstleisterInnen regelt.

2.2 Begriffsbestimmungen gemäß § 2

Generell ist anzumerken, dass der Entwurf den Begriff „Prostitution“ weit auslegt, ohne aber handhabbare Begriffsdefinitionen zu bieten. Dadurch existiert für SexdienstleisterInnen keine ausreichende Rechtssicherheit, da sie im Vorhinein nicht sicher sein können, ob sie im rechtlich zulässigen Raum arbeiten. Die Definitionen verstoßen in ihrer Allgemeinheit daher gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG.

2.2.1 Prostitution/sexuelle Dienstleistungen

Wie schon unter 1.1 ausgeführt wird angeregt, den religiös/moralisch stark negativ konnotierten Begriff „Prostitution“ durch „sexuelle Dienstleistungen“ zu ersetzen. Damit ist es möglich und auch begrifflich erkennbar, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten umfasst sind, die auch entsprechend unterschiedlich reglementiert werden sollten.

Eine Diskussion über die Grenzen der juristischen Fassbarkeit von sexuellen Dienstleistungen hat bisher nur in Ansätzen stattgefunden. An einigen Beispielen soll gezeigt werden, welche Schwierigkeiten sich aus dem im Entwurf gebrauchten vagen Prostitutionsbegriff ergeben und welche Vorteile die Einführung der Bezeichnung „sexuelle Dienstleistungen“ hätte.

- **Erotische Massagen** werden gemäß Z 1 unter Prostitution gefasst. Die Erläuternden Bemerkungen führen aus, dass „auch unter dem „Deckmantel“ *Massage versteckte Prostitution nicht mehr geduldet wird.*“ Die praktische Abgrenzung zwischen erotischer und anderer Massage – auch der ausdrücklich angeführten „Tantramassage“ – wird aber erhebliche Probleme aufwerfen. Es wird sich für alle in Oberösterreich tätigen MasseurInnen die Frage stellen, wie sie sich von „erotischer Massage“ abgrenzen können und müssen. In Verbindung mit der großzügigen Definition von „Bordell“ ist es auch nicht auszuschließen, dass bei MasseurInnen „auf Grund deren äußeren Erscheinungsbildes, wie z.B. Bekleidung, Auftreten oder Gesten“ vermutet wird, dass sie erotische Massagen und somit Prostitution ausüben. Das hätte zur Folge,



dass ihre Räumlichkeiten als Bordell zu qualifizieren wären.

Daher wird angeregt klarzustellen, dass „erotische Massagen“ ohne Geschlechts- oder Oralverkehr oder Handerleichterung nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

2.2.2 Gewerbsmäßigkeit

Es wird angeregt, den letzten Satz („Auch eine einmalige Handlung...“) zu streichen, da es problematisch und nicht nachprüfbar ist, ob „nach den Umständen des Falls auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann.“ Es wäre für eine SexdienstleisterIn praktisch nicht möglich, einen solchen Verdacht zu entkräften. Damit widerspricht diese Bestimmung dem Bestimmtheitsgebot von Art 18 B-VG.

2.2.3 Bordell

So genannte **Clubs**, in denen ein oder zwei Personen eigenständig sexuelle Dienstleistungen anbieten, sollten nicht als Bordelle eingestuft werden. Auf diese Weise würde die Stellung von SexdienstleisterInnen gestärkt und die Wahlmöglichkeit bezüglich der Ausübung ihres Berufs erhöht.

2.3 Verbotsbestimmungen gemäß § 3

2.3.1. § 3 Abs. 3

Die in § 3 Abs. 3 enthaltenen strengen Verbotsbestimmungen für die Anbahnung und Ausübung machen die selbständige Ausübung der Prostitution gänzlich unmöglich und kommen damit einem Berufsverbot gleich. Das führt zu einer Verschlechterung der Situation für die SexdienstleisterInnen und treibt sie weiter in die Abhängigkeit von einzelnen Bordell-, LaufhäuserbetreiberInnen oder AgenturbesitzerInnen. In der Folge wird das Anbieten und Ausüben von sexuellen Dienstleistungen weiter in die Illegalität gedrängt, wo es dann nicht nur an einem rechtlichen Schutz und angemessenen Arbeitsbedingungen mangeln würde, sondern die SexdienstleisterInnen auch für Hilfs- und Präventionsangebote nicht mehr sinn- und wirkungsvoll erreichbar wären. Zur Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen und zur Verbesserung der Rechtssicherheit wäre in Zusammenhang an einen sog. **Positivkatalog** zu denken, dem die zur Anbahnung und Ausübung sexueller Dienstleistungen legalen Orte entnommen werden können.

Die Regelung von Schutzzonen verfolgt das Ziel, bestimmte Gruppen vor einem Kontakt mit der Anbahnung und Ausübung von Sexdienstleistungen zu bewahren. In diesem Sinn sind Minderjährige die einzige Gruppe, für deren Schutz die Einrichtung einer solchen Schutzzone gerechtfertigt werden kann.

Daher wird angeregt, die Regelung der Schutzzone von 150 Meter Luftlinie in eine Schutzzone von 150 Metern Wegstrecke rund um Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Heimen für Kinder und Jugendliche sowie Jugendspielplätzen zu ändern. Außerdem sollte die Schutzzonen auch zeitlich beschränkt sein. In der Nacht werden



Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen von Minderjährigen nicht in Anspruch genommen, deshalb ist die Einrichtung einer Schutzzone zu diesen Zeiten auch nicht gerechtfertigt.

Im Zuge der begrüßenswerten Legalisierung von Hausbesuchen in § 3 Abs. 3 Z. 3 und der damit fast einzigen Möglichkeit der selbständigen Tätigkeit für SexdienstleisterInnen wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese in die Privatwohnungen der die Dienste in Anspruch nehmenden Personen gehen und keine Kenntnis davon haben, ob in der Wohnung Kinder oder Jugendliche anwesend sind. Das ist jedoch gemäß § 3 Abs. 3 Z. 4 verboten und ist im Zusammenhang mit § 17 Abs. 1 Z. 2 strafbar. Da es den SexdienstleisterInnen bei Hausbesuchen nicht möglich ist eine Kontrolle darüber auszuüben, ob sich Kinder oder Jugendliche in der Wohnung befinden, sollte sich ausschließlich die Person, die die sexuelle Dienstleistung in Anspruch nimmt, strafbar machen und keinesfalls die SexdienstleisterIn. Es wird diesbezüglich angemerkt, dass diese Verbotsbestimmung nicht im Kontext des § 3 angesiedelt werden sollte. Eine Neuregelung wird angeregt, wonach sich ausschließlich die KundInnen strafbar machen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die in § 3 Abs. 3 Z. 4 gewählte Formulierung „...*die auch von Kindern und Jugendlichen bewohnt werden...*“, zu überschießend ist. Eine Wohnung wird von Personen (z.Bsp. Familienangehörigen) auch bewohnt, ohne dass diese ständig anwesend sein müssen. Der Kinder- und Jugendschutz ist aber auch gewährleistet, wenn Kinder oder Jugendliche zum Zeitpunkt des Hausbesuches nicht anwesend sind. Der *Klagsverband* regt daher an, den § 3 Abs. 3 Z. 4 wie folgt zu ändern: „*in Wohnungen, in denen auch Kinder oder Jugendliche anwesend sind, oder*“.

2.3.2. § 3 Abs. 4 und 5

Die „Kann-Bestimmungen“ der Gemeinde in Absatz 4 und 5 zur Untersagung, zeitlichen Einschränkung oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind nicht zur Schaffung von klar definierten gesetzlichen Rahmenbedingungen geeignet, wie es als Ziel in den Anmerkungen im allgemeinen Teil formuliert ist. Vielmehr trägt es zur Rechtsunsicherheit bei, zumal sich der Ermessensspielraum der Gemeinde auf zahlreiche unbestimmte und weit auslegbare Begriffe stützt.

Es wird daher angeregt die Ermessensentscheidungen abzuändern und die Absätze 4 und 5 des § 3 so zu formulieren, dass klar erkennbar ist, wann die Gemeinde Untersagungen, zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmegenehmigungen **zu erteilen hat**.

2.4. Bewilligungspflicht gemäß § 4

Nach Absatz 2 besteht für die Gemeinde die Möglichkeit die Bewilligung zum Betrieb eines Bordells oder Laufhauses zu befristen. Wird die Gemeinde in ihrer Bewilligungspraxis generell Befristungen aussprechen, so führt das zu einer massiven Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die dort tätigen SexdienstleisterInnen. Für die Betreiber ist es aufgrund dieser Regelung nicht sicher, ob auch eine erneute Genehmigung erteilt werden wird, was dazu führt, dass sich getätigte Investitionen in kürzester Zeit amortisieren müssten und



neue notwendige Investitionen nicht vorgenommen werden würden. Dadurch steigt auch der Druck auf SexdienstleisterInnen.

2.5. Persönliche Voraussetzungen gemäß § 5

Die Aufnahme von persönlichen Voraussetzungen für Personen, die um eine Bewilligung ansuchen, ist positiv und ein Schritt in die richtige Richtung, um dem vorherrschenden Klischee von grundsätzlich einschlägig vorbestraften BordellbetreiberInnen entgegenzuwirken und den dort tätigen SexdienstleisterInnen ein Sicherheitsgefühl zu vermitteln.

2.6. Sachliche Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 iVm der Mängelbehebung und Schließung eines Bordells oder Laufhauses gemäß § 11 Abs. 1

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Verordnungen ist grundsätzlich begrüßenswert. Nunmehr kommt es aber auch darauf an, dass diese „Kann-Bestimmung“ kein totes Recht bleibt, sondern der geschaffene Gestaltungsspielraum genutzt wird, denn nur so erfüllt dieses Instrument den verfolgten Zweck – nämlich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von SexdienstleisterInnen in Bordellen.

2.7. Bewilligungsverfahren gemäß § 7

Die Wirtschaftskammer Oö ist gesetzliche Interessenvertretung sowie Service-Dienstleister und Wirtschaftsförderer für die oö. UnternehmerInnen nach der Gewerbeordnung (GewO). Gänzlich unverständlich ist daher die Regelung in § 7 Abs. 5, wonach neben der örtlich zuständigen Strafbehörde auch der Wirtschaftskammer für Oberösterreich eine Bescheidausfertigung zuzustellen ist. Die Tätigkeit der SexdienstleisterInnen ist keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der GewO und daher ist die Zustellung einer Bewilligungsausfertigung an die Wirtschaftskammer Oö nicht gerechtfertigt. Der *Klagsverband* regt aus diesem Grund an, den § 7 Abs. 5 dahingehend abzuändern, dass die Zustellung einer Bewilligungsausfertigung nur an die zuständige Strafbehörde erfolgt.

2.8. Verantwortung und Pflichten beim Betrieb gemäß § 8

Den BetreiberInnen werden in § 8 arbeitgeberähnliche Pflichten und Rechte über die Kontrolle der arbeitsrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen und gesundheitlichen Bestimmungen zugesprochen. Aufgrund des Verbots des § 216 Abs 2 3. Fall StGB kann aber derzeit offiziell kein Angestelltenverhältnis oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis bestehen. Es bestehen sohin auf der anderen Seite keinerlei Arbeitnehmerschutzrechte für die SexdienstleisterInnen und die Regelungen führen aufgrund dessen, dass allein den BetreiberInnen Rechte zugeschrieben werden, zu einer weiteren Abhängigkeit der SexdienstleisterInnen von einzelnen Personen und ermöglichen es den BetreiberInnen noch höheren Druck auszuüben.



Da auch diese Problematik nur auf bundesgesetzliche Ebene geändert werden kann, wird in diesem Zusammenhang angeregt, die Landesregierung möge die eingeräumten Möglichkeiten in § 6 und § 11 nutzen, um diesem Ungleichgewicht durch entsprechende Verordnungen entgegenzuwirken und Arbeitsbedingungen für SexdienstleisterInnen zu verbessern und dadurch die Gefahr von Ausbeutung, überzogener Kontrolle und Gewalt durch Abhängigkeit von einzelnen BetreiberInnen zu minimieren.

§ 8 Abs. 3 Z. 3 verlangt eine schriftliche Bekanntgabe der im Bordell tätigen SexdienstleisterInnen. Die SexdienstleisterInnen sind aber bereits durch den Besitz des Gesundheitsbuches beim zuständigen Gesundheitsamt registriert. Die zusätzliche Registrierung bei der Gemeinde wird aufgrund der bestehenden gesellschaftlichen Problematik zu einer Diskriminierung, Stigmatisierung und sozialen sowie gesellschaftlichen Nachteilen für die SexdienstleisterInnen führen. Der *Klagsverband* regt daher die **Streichung dieser Doppelregistrierung auf Gemeindeebene** aus dem Gesetz an.

2.9. Vertretungsregelung gemäß § 9

Die Vertretungsregelung in § 9 ist sinnvoll, allein die unter Abs. 2 Z. 2 gewählte Formulierung „*seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben*“ ist zu unbestimmt. Es wird daher angeregt, für die Zustimmung die Schriftform zu verlangen und den § 9 Abs. 2 Z. 2 dahingehend umzuformulieren.

2.10. Peepshows gemäß § 12

Hinsichtlich der Befristung von Bewilligungen in Abs. 2 und der Zustellung der Bewilligungsausfertigungen an die Wirtschaftskammer Oö gemäß Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu § 4 (Punkt 2.4.) bzw. die Anmerkungen zu § 7 (Punkt 2.7.) verwiesen.

2.11. Hausbesuche und Begleitagenturen gemäß § 13

Die Legalisierung von Hausbesuchen ist grundsätzlich begrüßenswert, weil durch die selbständige Tätigkeit der Abhängigkeit von SexdienstleisterInnen entgegenwirkt wird. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 3 (Punkt 2.3.2.) verwiesen.

SexdienstleisterInnen, die sexuelle Dienstleistungen mittels Hausbesuche ausüben wollen, müssen diese Tätigkeit bei der Gemeinde gemäß § 13 Abs. 1 anzeigen. Mit Hinblick auf die im Zusammenhang zu § 8 (Punkt 2.8) gemachten Ausführungen regt der *Klagsverband* die Streichung dieser zusätzlichen Registrierung an.

Die in Abs. 2 geforderte Anzeige bei der Gemeinde für Begleitagenturen, deren Tätigkeitsumfang darin besteht, selbständige Begleitpersonen für sexuelle Dienstleistungen zu vermitteln ist überschießend, weil eine derartige Vermittlungstätigkeit strafbar ist und die §§ 215 (Zuführen zur Prostitution) und 216 (Zuhälterei) Strafgesetzbuch verwirklicht. Eine legale Existenz von Begleitagenturen, die sexuelle Dienstleistungen vermitteln, kann es daher



nicht geben. Wir regen daher eine **Prüfung der Rechtslage und die Anpassung des Paragraphen an diese** an.

2.12. Mitspracherecht bei Erlassung einer Verordnung gemäß § 14

Bei der Erlassung von Verordnungen ist es allgemein üblich, die betroffenen Kreise einzubeziehen. Solange es für SexdienstleisterInnen keine gesetzliche oder freiwillige Interessensvertretung gibt, sollten zumindest einschlägig tätige Beratungseinrichtungen vor Erlassung einer Verordnung einbezogen werden.

2.13. Strafbestimmungen gemäß § 17

Dadurch, dass in § 17 Abs. 1 Z. 2 alle in § 3 genannten Verbote unter die Strafbestimmungen fallen, machen sich Kinder, Jugendliche oder Menschen mit vor allem geistigen Behinderungen durch das Anbieten oder Ausüben von sexuellen Dienstleistungen strafbar. Diese Personengruppen sind jedoch schützenswert und sie befinden sich hier in der Opferposition, denn von einer Freiwilligkeit kann bei ihnen nicht ausgegangen werden. Der *Klagsverband* regt daher dringend an, **Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung von den Strafbestimmungen unbedingt auszunehmen** und die Personen mit einer Strafe zu belegen, die sexuelle Dienstleistungen von Kindern, Jugendlichen oder Menschen mit Behinderung in Anspruch nehmen.

§ 17 Abs. 1 Z. 12 normiert eine Strafbestimmung bei Verstoß „gegen sonstige Strafbestimmungen dieses Landesgesetzes oder auf Grund dieses Landesgesetzes erlassener Bescheide oder Verordnungen“. Im Sinne einer Vorhersehbarkeit behördlichen Handelns wird eine so allgemeine Strafbestimmung abgelehnt.